



Richtlinie Nutztier-Fütterung

Anforderungen an die Futtermittel für die Naturafarm Tierhaltungsprogramme vom 1. September 2007

Information: Naturafarm: Christian.Waffenschmidt@coop.ch Tel.: +41 61 336 71 66 QS-Systeme: Horst.Roeser@coop.ch Tel.: +41 61 825 48 10	Genehmigt durch: Coop Direktion 3 Marketing / Beschaffung, Juli 2007	Sprachen: deutsch, englisch, französisch, italienisch
---	---	--

1. Ziel

Die Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung soll eine artgerechte Entwicklung der Tiere, deren Gesundheit sowie die Konsumsicherheit und optimale Qualität der Endprodukte sicherstellen. Im weiteren wird eine ökologisch nachhaltige und ethisch vertretbare Produktion von tierischen Produkten angestrebt.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt verbindlich für alle Coop Naturafarm Tierhaltungs-Programme (Naturafarm Porc, Naturafarm Poulet, Naturafarm Kalb und Naturafarm Eier) und ist integrierender Bestandteil der Zulassung der Futterhersteller für die Naturafarm-Programme und Anhang der Coop Naturafarm Richtlinien Porc, Poulet, Kalb und Eier. Bei der übrigen Tierhaltung setzt Coop sich dafür ein, dass diese Richtlinie soweit wie möglich umgesetzt wird. Bei Importprodukten setzt sich Coop dafür ein, dass im Minimum die gesetzlichen Anforderungen der Schweiz an die Fütterung¹ eingehalten und keine deklarationspflichtigen gentechnisch veränderten Futtermittel verwendet werden.

Bei sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen behält sich Coop Änderungen vor.

3. Anforderungen an die Futtermittel

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die folgenden Anforderungen:

3.1. Nicht erlaubte Futtermittel-Komponenten

- Produkte von Landtieren (gemäss Nr. 9 Anhang 1 der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) vom 27.04.2006), ausser:
 - Eigelb-Protein (Nr. 9.2 Anhang 1 der FMBV vom 27.04.2006)
 - Hühner-Volleipulver (Nr. 9.2a Anhang 1 der FMBV vom 27.04.2006)
 - Tierfett (Nr. 9.4 Anhang 1 der FMBV vom 27.04.2006)
 - Misch-Fett (Nr. 9.5 Anhang 1 der FMBV vom 27.04.2006)
- Fische, andere Meerestiere, deren Produkte und Nebenprodukte (gemäss Nr. 10 Anhang 1 der FMBV vom 27.04.2006)

¹ Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung), SR 916.307
Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV), SR 916.307.1, mit Anhängen 1-11
Landwirtschaftsgesetz (LwG), SR 910.1, Art. 160, Abs. 8 (Verbot von antimikrobiellen Leistungsförderern)
Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV), SR 812.212.27
Tierseuchenverordnung (TSV), SR 916.401, Art. 40 - 47 (Abfälle und Nebenprodukte).

- Futtersuppe (Nr. 12.20 Anhang 1 der FMBV vom 27.04.2006), sofern Fleischsuppe (Nr. 9.13 Anhang 1 der FMBV vom 27.04.2006) darin enthalten ist.
- Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Pflanzen²: Es dürfen keine deklarationspflichtigen³ GVO-Bestandteile im Futter eingesetzt werden.
- Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen für Wiederkäuer⁴
- Recycelte Speisefette und Altöl.

3.2. Nicht erlaubte Zusatzstoffe⁵

- Synthetisch hergestellte Farbstoffe und Pigmente
- Formaldehyd
- Nickel, Kobalt, Molybdän und Chrom im Schweinefutter
- Nickel, Molybdän und Chrom im Mastkälber- und Geflügelfutter

3.3. Mineralstoffe und Vitamine

- Die Versorgung der Tiere mit Mineralstoffen und Vitaminen orientiert sich in erster Linie an deren Bedarf und soll Gesundheit und Leistungsfähigkeit unter den gegebenen Praxisbedingungen sicherstellen.
- In zweiter Linie erfolgt der Zusatz von Mineralstoffen und Vitaminen unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen für tierische Produkte und der Sicherstellung einer nachhaltigen ökologischen Bodenbewirtschaftung auf den Betrieben.
- Hochdosierte Abgaben von Mineralstoffen und Vitaminen zur Erzielung leistungsfördernder Effekte am Tier sind nicht zulässig.
- Als Höchstwerte für den Zusatz von Mineralstoffen und Vitaminen gelten die Werte gemäss FMBV.
- Futtermittelzusatzstoffe wie Vitamine, Enzyme und Aminosäuren, die mit gentechnischen Methoden in geschlossenen Systemen hergestellt wurden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie für die Entwicklung der Tiere notwendig sind oder zu einer ökologisch sinnvollen Verbesserung der Futterverwertung führen und keine konventionell hergestellten Alternativen zur Verfügung stehen.

3.4. Verwendung von Soja aus nachhaltiger Produktion

Coop setzt sich dafür ein, dass die Soja für die Coop Naturafarm-Futtermittel sowie für andere tierische Produkte aus nachhaltiger Produktion gemäss den "Basler Kriterien" stammt (umwelt- und sozialgerechten Anbau unter Verzicht auf grossflächige Rodungen und auf gentechnisch verändertes Saatgut).

² Gemäss Definition in der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel, SR. 817.022.51, Art. 2.

³ Es gelten die gesetzlichen Limiten für die GVO-Deklarationspflicht gemäss Futtermittelverordnung, SR 916.307, Art. 23.

⁴ Gemäss Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV), Anhang 2, Teil 4 (Ausnahme: Diätfuttermittel gemäss FMBV, Art. 14).

⁵ Zusatzstoffe gemäss FMBV Anhang 2

3.5. Spezielle Anforderungen an die Futtermittel für Mastkälber

- 60% der Trockensubstanz der Ration muss aus Vollmilch, Milch- oder Molkereiprodukten stammen.
- Bei reiner Vollmilchmast muss der Kuhmilch Eisen in Form von geeigneten Präparaten (Eisen in gut resorbierbarer Form) zugesetzt werden. Die gemäss FMBV vorgeschriebenen 20 mg Eisen/kg Milchaustauschfuttermittel entsprechen 2,3 mg Eisen pro Liter Kuhmilch.
- Bei kombiniertem Fütterungssystem (Kombimast) muss der Eisengehalt des Ergänzungsfutters oder Milchaustauschfuttermittels zur Vollmilch die angestrebte Eisenzufuhr (20 mg/kg) sicherstellen.
- Milch von Kühen, die mit Antibiotika behandelt werden, darf nicht an Kälber vertränkt werden.
- Als flüssige Milchnebenprodukte zugelassen sind nur Futtermittel, welche auf Buttermilch, Magermilch oder Schotte basieren, die bei der Butter-, Rahm- und Käsefabrikation anfallen.
- Flüssige Milchnebenprodukte müssen, mit Ausnahme von Direktbezügen von Dorfkäsereien, pasteurisiert sein. Die flüssigen Milchnebenprodukte sind unter geeigneten, hygienischen Bedingungen auf dem Betrieb zu lagern. Massgebend sind die mikrobiologischen Anforderungen gemäss den aktuellsten ALP-Normen.
- Flüssige Milchnebenprodukte müssen so eingesetzt werden, dass in der Gesamtration der Salzgehalt pro Liter Tränke begrenzt bleibt (maximale isoosmotische Konzentration Na + K von 0,32%). Der Laktosegehalt in der Gesamtration darf in den ersten 6 Mastwochen 50%, in der Endmast 48% nicht übersteigen.

4. Fütterungsarzneimittel

Bei der Herstellung und Auslieferung von Fütterungsarzneimitteln müssen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen strikte eingehalten werden⁶. Insbesondere gilt Folgendes:

- Hersteller von Fütterungsarzneimitteln müssen über eine entsprechende Bewilligung der Swissmedic verfügen.
- Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln dürfen nur Medizinal-Prämixe und -Konzentrate verwendet werden, welche durch die Swissmedic registriert sind.

5. Kontrolle und Sanktionen

Coop und durch Coop beauftragte Dritte überprüfen stichprobenartig die korrekte Umsetzung dieser Richtlinie durch Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben und entsprechenden Futtermittel-Analysen. Werden dabei Abweichungen festgestellt leitet Coop weitere Abklärungen beim Hersteller des betreffenden Futtermittels ein (z.B. Überprüfung von Rezeptur, verwendeten Rohstoffen, Betriebsabläufen). Coop behält sich daneben das Recht vor, einem Futterhersteller oder einem Landwirtschaftsbetrieb, der gegen die vorliegende Richtlinie verstösst, die Teilnahmeberechtigung für das Coop Naturafarm-Programm zu entziehen.

⁶ Heilmittelgesetz (HMG), SR 812.21, (hier sind neben den Artikeln über Herstellung, Inverkehrbringen, sowie Verschreibung und Abgabe insbes. die Art. 42 - 44 zu beachten); Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV) (Kapitel 1 und 2); Arzneimittelverordnung (VAM) (Abschnitt Vigilance, Art. 35 - 39); Arzneimittel-Zulassungsverordnung (AMZV) (insbes. Anhang 1 und 6); Tierarzneimittelverordnung (TAMV).